

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden Festlegungen zum Netzzugang und zur Bilanzierung gemäß § 41 GWG 2011 getroffen und die Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 abgeändert.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Effiziente und marktbasierende Mechanismen zur Kapazitätszuweisung in Erdgasnetzen sowie damit zusammenhängende Bilanzierungsregeln fördern einen wettbewerbsfähigen, EU-weit integrierten Erdgasmarkt und tragen zu einer sicheren und kostengünstigen Erdgasversorgung bei.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt unter Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen umgesetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 41 Abs. 1 GWG 2011 ist eine öffentliche Konsultation zu den beabsichtigten Festlegungen durchzuführen; zudem ist die Verordnung gemäß § 19 Energie-Control-Gesetz dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

Erläuterungen
zur 2. Novelle 2016 der GMMO-VO 2012

Allgemeiner Teil

Mit der Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 (GMMO-VO 2012) wurde ab dem 1. Jänner 2013 im Marktgebiet Ost bzw. 1. Oktober 2013 in den Marktgebieten Tirol und Vorarlberg ein neues Gasmarktmodell in Österreich umgesetzt.

In der vorliegenden Novelle werden Bestimmungen geändert, welche die Preisregelungen für die Ausgleichsenergiemengen von stundenbilanzierenden Bilanzgruppen gemäß § 18 Abs. 6 GMMO-VO 2012 betreffen und auf einer Analyse der Markt- und Ausgleichsenergiekosten seit Einführung des neuen Gasmarktmodells basieren.

Besonderer Teil

Zu § 32 Abs. 2 und § 44 Abs. 2:

Bei der Abrechnung von Ausgleichsenergiemengen von stundenbilanzierenden Bilanzgruppen wird ab 1. Jänner 2017 ein mengengewichteter Durchschnittspreis je Liefer- und Bezugsrichtung auf Basis der Abrufe des Verteilergbietsmanagers angewendet. In Stunden, in denen keine Abrufe vom Verteilergbietsmanager in der jeweiligen Richtung getätigt werden, kommt der Börsereferenzpreis CEGHIX¹ zur Anwendung und, wie auch der mengengewichtete Durchschnittspreis je Richtung, wird dieser mit $\pm 3\%$ beanreicht.

Das aktuell gültige Einpreismodell (also identischer Grundpreis für Liefer- und Bezugsrichtung) spiegelt die Marktsituation nicht mehr ausreichend wider. Dies führte dazu, dass Ausgleichsenergiepreise trotz Beanreicherung ($\pm 3\%$) in vielen Stunden (in Ausgleichsenergiebezugsrichtung des Bilanzgruppenverantwortlichen) unter oder (in Ausgleichsenergielieferrichtung des Bilanzgruppenverantwortlichen) über dem Börsereferenzpreis CEGHIX lagen und es somit für Unternehmen teils günstiger war, Ausgleichsenergie zu verursachen, als Mengen über den Großhandelsmarkt abzuwickeln. Dies wiederum steht im Widerspruch zum Grundsatz, dass die Bepreisung von Ausgleichsenergie einen Anreiz zur Ausgeglichenheit von Bilanzgruppen schaffen soll.

Außerdem soll durch die Bezugnahme auf den Börsereferenzpreis CEGHIX vermieden werden, dass mangels Abrufen vom Verteilergbietsmanager Ausgleichsenergiepreise längerfristig unverändert fortgeschrieben werden (über einen Tag hinaus) und diese sich somit vom Marktpreis entkoppeln können.

Die Bestimmungen treten mit 1.1.2017 in Kraft, weshalb die daraus resultierenden, notwendigen Anpassungen in der Abwicklung bei den Bilanzgruppenkoordinatoren rechtzeitig vor dem 1. Jänner 2017 umzusetzen sind.

¹ Der Börsereferenzpreis oder CEGHIX ist der von der Erdgasbörse am Virtuellen Handlungspunkt täglich veröffentlichte, mengengewichtete Preisindex für Spotmarktprodukte und stellt aktuell die bestmögliche Preisreferenz für den Großhandelsmarkt dar.